

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Finanzausweisungsgesetz 2020 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Aufgrund des Auftretens des Coronavirus wurden seitens des Bundes und des Landes seit Mitte März 2020 einschneidende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesetzt.

Diese Maßnahmen haben in vielen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Einstellung von betrieblichen Tätigkeiten und der Absage von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen geführt, ebenso zu Kurzarbeit und Kündigung von Arbeitnehmern, welche teilweise unmittelbare bzw. mittelbare Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben.

Es ist mit erheblichen Rückgängen bei der Kommunalsteuer, den Abgabenertragsanteilen, aber auch bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (wie Wasser und Kanal) zu rechnen. Ebenso sind aber auch Einnahmehausfälle in sonstigen Bereichen wie bei den Kindergartenbeiträgen oder den Beiträgen für schulische Nachmittagsbetreuung zu erwarten. Zudem haben die Gemeinden trotz teilweiser Freistellung von Mitarbeiterinnen die Personalkosten weiter in voller Höhe zu tragen.

In den Monaten Mai bis September 2020 ist ein erheblicher Rückgang bei den Abgabenertragsanteilen und der Kommunalsteuer zu verzeichnen, welcher auch in den nächsten Monaten anhalten wird. Eine Abschätzung der Einnahmehausfälle ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Auch mittel- und langfristige Auswirkungen sind derzeit nicht abschätzbar, es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass hier mit finanziellen Einbußen über Jahre hinweg zu rechnen ist.

Der Tiroler Landtag hat daher mit Gesetz vom 13. Mai 2020, LGBL. Nr. 67/2020, die Gewährung einer COVID-19-Finanzausweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden in Höhe von 30 Millionen Euro beschlossen, welche im August 2020 an die Gemeinden ausbezahlt wurde.

Aufgrund der anhaltenden und auch weiterhin zu erwartenden Einnahmehausfälle im Gemeindebereich soll im Jahr 2021 zur Stärkung der Liquidität der Gemeinden mit dem vorliegenden Entwurf eine weitere COVID-19-Finanzausweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden in Höhe von neuerlich 30 Millionen Euro gewährt werden. Die Finanzausweisung soll wiederum in Form einer Schlüsselzuweisung erfolgen und soll die beschriebenen Einnahmehausfälle teilweise ausgleichen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

C.

Die Finanzausweisung führt zu entsprechenden Einnahmen bei den Gemeinden und Ausgaben beim Land.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt die Höhe der neuerlichen COVID-19-Finanzausweisung an die Gemeinden. Diese ist im Unterschied zur Finanzausweisung nach § 1 Abs. 1 keine jährliche, sondern wiederum eine einmalige. Die Aufteilung erfolgt in derselben Weise, wie die bereits im Jahr 2020 gewährte COVID-19-Finanzausweisung zu 50 v. H. nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und zu 50 v. H. nach der Volkszahl. Dies bewirkt, dass die einwohnermäßig kleineren gegenüber den größeren Gemeinden eine verhältnismäßig stärkere Kompensation ihrer Rückgänge erhalten. Zeitpunkt der Auszahlung ist spätestens der 31. Jänner 2021.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Da die COVID-19-Finanzzuweisung bis zum 31. Jänner 2021 ausbezahlen ist, kann § 3a mit 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.